



Stellungnahme Nr. 30/2025 Juli 2025

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (Anti-SLAPP)¹

Mitglieder des Ausschusses Medienrecht

RA Piet Bubenzer

RA Dr. Till Dunckel (Vorsitzender und Berichterstatter)

RA Jens Ferner

RA Prof. Dr. Jan Hegemann

RA Dr. Jonas Kahl

RA Julian Modi

RA Dr. Jasper Prigge (Berichterstatter)

RA Nils Pütz (Berichterstatter)

RAin Gabriele Gräfin von Reichenbach Freifrau von Thüngen

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

RA Sebastian Aurich, Bundesrechtsanwaltskammer

¹ Vorgelegt vom BMJV am 20.06.2025.

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg
RA Michael Diehl
RA Thorsten Haßiepen
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Helmut Kerkhoff, LL.M.
RA Guido Kutscher (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
RA Prof. Dr. Julius F. Reiter
RA Jan K. Schäfer
RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt
RA Lothar Schmude
RA beim BGH Dr. Michael Schultz
RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung

RAuN Dr. Wulf Albach
RA Dirk Hinne (Vorsitzender)
RAin Dr. Judith Krämer, LL.M.
RAinuNin Zamirah Rabiya
RAuN a.D. Herbert P. Schons
RA Dr. Markus Sickenberger
RA beim BGH Dr. Guido Toussaint
RAin Ilona Treibert
RA Guido Wacker
RA Jan Weidemann

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, JZ, DRiZ, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift, Archiv für Presserecht (AfP), Zeitschrift für Urheber- und
Medienrecht (ZUM), Zeitschrift für Kunst und Recht (KuR), Zeitschrift Multimedia und
Recht (MMR), Kommunikation und Recht, GRUR-Prax
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT, dpa

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten² gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Kurzbewertung

Der Referentenentwurf setzt aus deutscher Sicht teils systemfremde und in der Rechtsanwendung problematische, gleichwohl zwingende Vorgaben der Richtlinie 2024/1069 („Anti-SLAPP-Richtlinie“) um.

Die praktische Relevanz der sich aus diesem Dilemma ergebenden Probleme werden durch den Verzicht der in Art. 5 der Anti-SLAPP-Richtlinie vorgesehenen Einschränkung auf Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug erheblich ausgeweitet. Aus dem allgemeinen Europarecht und im Konkreten den Erwägungsgründen Nr. 19 und 20 sowie Art. 5 der Anti-SLAPP-Richtlinie folgt, dass eine Erfassung rein nationaler Sachverhalte nicht zwingend ist; zudem ist sie nicht geboten. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches erscheint insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass es nach Kenntnis der BRAK für Deutschland keine belastbare Evaluation gibt, die eine im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten signifikante Relevanz der mit der Rechtsänderung zu lösenden Missstände nahelegt.

Auch ist noch nicht absehbar, wie sich die geplanten Regelungen auf die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche einerseits und den Schutz demokratischer Teilhabe am öffentlichen Meinungsprozess andererseits auswirken werden. Grundsätzlich zu befürworten ist das Ziel der Richtlinie, eine missbräuchliche Inanspruchnahme gerichtlicher Mittel zu unterbinden. Jedoch darf ihre Umsetzung nicht dazu führen, dass eine Durchsetzung legitimer rechtlicher Interessen erschwert wird.

Im Rahmen einer richtlinienkonformen Umsetzung besteht Bedarf für Anpassungen des Referentenentwurfes. Insbesondere die Definition des Missbrauchstatbestandes sollte konkretisiert werden. Darüber hinaus sollten Änderungen erwogen werden, die eine Einpassung in das deutsche Rechtssystem erleichtern.

Systematisch erscheint es unglücklich, ein weiteres Besonderes Verfahren für SLAPP-Klagen einzuführen. Ein solches führt weder konsequent zu einer angestrebten Beschleunigung, noch zu einem maßgeblich erhöhten Rechtsschutz des Beklagten. Die Voraussetzungen sind in der Praxis kaum rechtssicher zu handhaben, weil eine prozessuale Vorschrift, die den Anwendungsbereich eines SLAPP-Verfahrens bedingt, an die materiell-rechtliche Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung anknüpft. So müsste bereits für die verfahrensrechtliche Schwelle eine materiell-rechtliche Prüfung vorgenommen werden, die in dem frühen Stadium nach Eingang einer Klage kaum möglich ist und die möglicherweise eine eigene Beweisaufnahme erforderlich macht und so das Verfahren noch weiter verzögert. Die Missbräuchlichkeit einer Rechtsverfolgung ist einer – ex post als solche befundenen – SLAPP-Klage nicht auf „die Stirn geschrieben“, sondern wird frühestens durch eine Erwiderung des Beklagten erkennbar, wobei auch dann die Tatsachen im Regelfall streitig sein dürften.

Zumindest verbleibt nach dem bisherigen Referentenentwurf Bedarf an und Raum für flankierende Regelungen, mit denen die Einpassung in das deutsche Rechtssystem noch kohärenter und praktikabler gestaltet werden kann.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

2. Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelung

Zwar ist die Richtlinie (EU) 2024/1069 in deutsches Recht umzusetzen. Es ist allerdings bereits fraglich, ob in Deutschland die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung gegeben ist. Sofern die Erforderlichkeit einer Regelung gering ist, sollten Umsetzungsregelungen nicht über das Mindestmaß hinausgehen.

Angesichts der in Deutschland geltenden Regelungen der Notwendigkeit der Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses und des bestehenden Darlegungsgrundsatzes sind die Gefahren der missbräuchlich geführten Rechtsstreite geringer als in anderen Ländern. Der deutsche Richterbund geht deshalb davon aus, dass Deutschland kein SLAPP-Problem hat.³ In einem Briefing des Europäischen Parlaments vom Februar 2024 werden steigende Zahlen für Belgien, Bulgarien, Irland, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Italien, Malta, Polen, Slowenien und UK genannt.⁴ Ein Bericht führt für Deutschland zwischen 2010 und 2021 lediglich einen Fall auf, während es in anderen Ländern deutlich mehr waren.⁵ Dementsprechend stellen Professor Roger Mann und Dr. Tobias Hinderks unter Verweis auf diesen Bericht fest, dass Deutschland mit 0,01 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vergleichsweise resilient gegenüber SLAPPs ist.⁶

Es wurde zudem von Professorin Tanja Domej schon frühzeitig und ganz grundlegend Kritik am ersten Vorschlag der Kommission für eine Anti-SLAPP Richtlinie geäußert, dass nämlich Anti-SLAPP-Regeln nach US-amerikanischem Vorbild konzipiert wurden und eine Umsetzung in Europa sich nur schwer in ein rechtliches Umfeld einfügt.⁷ Erforderlich ist deshalb eine sorgfältige Abwägung konkurrierender Rechte. Zwar begegnet die letztendlich beschlossene Richtlinie teilweise den dort aufgezeigten Problemen bei einzelnen Regelungen, die grundlegende Problematik bleibt jedoch bestehen.

Zudem ist grundsätzlich Skepsis geboten, wenn auch nur der Verdacht besteht, dass anwaltliche Tätigkeit ethischen Bewertungen unterworfen werden sollen. Die Richtlinie und der Entwurf nehmen keine scharfe Trennung zwischen rechtlich zulässigen und unzulässigen Maßnahmen vor, sondern bewerten diese zielorientiert, was berufsrechtlichen Regelungen nahekommt.

Die Anti-SLAPP Richtlinie begegnet daher bereits grundlegenden Bedenken. Diese werden durch die konkreten Formulierungen der Richtlinie noch verstärkt.

3. Systemimmanente Umsetzung der Richtlinie

Auch wenn der deutsche Gesetzgeber gezwungen ist, die Richtlinie umzusetzen, so ist sowohl aufgrund der grundlegenden Bedenken als auch der konkreten Ausgestaltung der Richtlinie eine behutsame Umsetzung in deutsches Recht geboten. Eine solche Änderung sollte nicht durch ein weiteres Besonderes Verfahren im 6. Buch der ZPO überbetont werden, sondern in die bestehenden prozessualen Mechanismen eingewoben werden, beispielsweise als Einrede.

4. Umsetzung im Referentenentwurf

4.1 Änderungs-Vorschläge im Überblick

- Um den Zugang zum Recht nicht unzulässig einzuschränken, sollten die Voraussetzungen für die vorgesehenen Eingriffe in bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten differenzierter und präziser ausgestaltet werden.

³ <https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/8>.

⁴ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etu-des/BRIE/2022/733668/EPRS_BRI\(2022\)733668_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etu-des/BRIE/2022/733668/EPRS_BRI(2022)733668_EN.pdf).

⁵ <https://min-kulture.gov.hr/User-DocsImages/dokumenti/slapp%202022/CASE%20Report%20on%20SLAPPs%20in%20Europe.pdf>.

⁶ Mann/Hinderks, Umsetzung der SLAPP-Richtlinie: Wie die EU Journalisten vor Einschüchterung schützen will, becklink 2034421.

⁷ Domej, ZEuP 2022, 754.

- Bei der Definition des richtungsweisenden Begriffs der Missbräuchlichkeit (§ 615 Abs. 2 ZPO-E) sollten der mit dem Rechtsstreit verfolgte Hauptzweck und dessen subjektive Bestandteile stärker betont und dem Zweck der berechtigten Wahrnehmung eigener Rechte deutlicher gegenübergestellt werden.
- Für eine taugliche Abgrenzung zur berechtigten Rechtsverfolgung sollten ferner die in § 615 Abs. 3 ZPO-E postulierten Indizien um Erheblichkeitsschwellen und Konkretisierungen ergänzt werden.
- Der Schutz legitimer Rechtsverfolgung sollte durch zusätzliche Verfahrensgarantien flankiert werden.
- Von bestehenden zivilprozessualen Maximen sollte nicht ohne Not abgewichen und die Missbräuchlichkeit daher nur auf einen entsprechenden Einwand hin geprüft werden.
- Das System der pauschalierten Anwaltsvergütung sollte weitestmöglich beibehalten werden. Die Erstattung gemäß § 618 ZPO-E sollte daher materiellrechtlich ausgestaltet werden.

Konkrete Formulierungs- und Änderungsvorschläge finden sich in den Unterabschnitten des [Abschnitts 4.4](#) dieser Stellungnahme.

4.2 Zu beachtender Regelungskontext

Der bei der Richtlinienumsetzung zu beachtende Rechtsrahmen wird neben den europarechtlichen Vorgaben wesentlich durch das bestehende Grundrechtssystem in seiner bundesverfassungsgerichtlichen Ausgestaltung sowie durch die Grundsätze des deutschen Zivilprozessrechts, einschließlich des Kosten- und Vergütungsrechts umrissen.

Dabei ist zu beachten, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (und entsprechend das von Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und die Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (bzw. Art. 10 Abs. 1 EMRK) sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch nach der des EGMR⁸ gleichberechtigt sind und im Konfliktfall keinem von ihnen grundsätzlicher Vorrang gebührt.

Zu beachten ist weiter der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), der die gesetzliche Sonderbehandlung von Klägern in äußerungsrechtlichen Verfahren sowohl gegenüber den Beklagten als auch gegenüber den Verfahrensbeteiligten in anderen Rechtsgebieten unter das Erfordernis einer hinreichenden sachlichen Rechtfertigung stellt.

In zivilprozessualer Hinsicht sind die Dispositionsmaxime und der Beibringungsgrundsatz zu beachten.

Zudem sollte ein mit den in Deutschland etablierten und bewährten Kosten- und Vergütungsstrukturen unvereinbares Sonderrecht soweit wie möglich vermieden werden.

Schließlich ist es aus Sicht der BRAK unerlässlich, durch eine den rechtsstaatlichen Geboten der Normenklarheit und Subsumtionsfähigkeit genügende Ausgestaltung der Richtlinienumsetzung sicherzustellen, dass für nicht missbräuchlich handelnde Kläger jegliche Beeinträchtigung des von Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Grundrechts auf Zugang zum Recht bzw. des Justizgewährleistungsanspruchs aus Art. 19 Abs. 4 GG ausgeschlossen ist.

⁸ EGMR NJW 2017, 2091 Rn. 59.

4.3 Konsequenzen überschießender oder unklarer Regulierung

Der Referentenentwurf und die ihm zugrunde liegende Richtlinie bezwecken den Schutz der freien Meinungsäußerung. Die im Wesentlichen durch die Richtlinie vorgegebenen Konsequenzen einer Einordnung eines Rechtsstreits als (auf Klägerseite) missbräuchlich greifen jedoch erheblich in die primär-, konventions- und verfassungsrechtlich gleichfalls zu gewährleistenden Persönlichkeitsrechte, Gleichbehandlungs- und Rechtsschutzgarantien für von den Äußerungen Betroffenen ein.

Gerechtfertigt kann ein solcher Eingriff nur dann sein, wenn sich die Missbräuchlichkeit der Klage in der praktischen Rechtsanwendung auf Grundlage geeigneter Tatbestandsmerkmale verlässlich subsumieren lässt. Ohne klare Missbrauchsdefinition führen die von der Richtlinie und im Referentenentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten für den Kläger zu einem schwer kalkulierbaren Risiko. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein Kläger aufgrund einer rechtsstaatlich gebotenen Inanspruchnahme der Justiz zusätzlichen Kostensanktionen ausgesetzt wäre (§ 618 ZPO-E). Zudem könnte die Veröffentlichung der anonymisierten (aber in der Praxis meist zuordenbaren) Qualifikation der Klage als missbräuchlich (§ 619 ZPO-E) den eigentlich zu verhindernden Reputationsschaden erheblich vertiefen. Eine ex ante nicht hinreichend beurteilbare Missbrauchsdefinition könnte die von unwahren oder anderen rechtswidrigen Veröffentlichungen Betroffenen daher in einer nicht gewünschten Weise davon abhalten, Rechtsverletzungen mit rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen.

Denselben Effekt hat im Ergebnis die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht zur Leistung einer Sicherheit (§ 617 ZPO-E), die ebenfalls eine erhebliche Eintrittsbarriere zum verfassungsrechtlich gebotenen Zugang zum Recht bewirkt.

Daher bedarf es trennscharfer Abgrenzungskriterien sowie ausgleichender Verfahrensregelungen.

4.4 Umsetzung im Referentenentwurf

Eine umfassendere Abbildung dieser Prinzipien kann und sollte an folgenden Stellen des Entwurfs erfolgen:

4.4.1 Missbräuchlichkeit des Rechtsstreits

Das im Kern des Entwurfs stehende und europarechtlich vorgegebene Tatbestandsmerkmal der Missbräuchlichkeit ist (notwendigerweise) unbestimmt und birgt erhebliche Rechtsunsicherheiten. Erforderlich sind daher klärende Konkretisierungen. Diese werden durch die in § 615 Abs. 2 und 3 ZPO-E vorgesehenen Definitionen und Auslegungskriterien indes nur unzureichend erreicht.

4.4.2 Definitionen (§ 615 Abs. 2 ZPO-E)

Zwar bemüht die Richtlinie sich um Definitionen (Art. 4 der Anti-SLAPP-Richtlinie), jedoch bleiben diese letztlich allgemein und unpräzise. So ist die „öffentliche Beteiligung“ in Art. 14 Nr. 1 Anti-SLAPP-Richtlinie definiert als „jede Aussage oder Tätigkeit“, die „zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt“ und die „Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ soll nach Art. 14 Nr. 2 Anti-SLAPP-Richtlinie „jede Angelegenheit [sein], die die Öffentlichkeit in einem solchen Ausmaß betrifft, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben kann“. Eine ungefähre Vorstellung, was damit gemeint ist, ist im juristischen Sinne nicht konkret genug. Ein Gefühl oder eine Vorstellung können keine juristisch klare Definition ersetzen.

Ein Rechtsstreit soll nach der Richtlinie dann missbräuchlich geführt werden, wenn zum einen „der Hauptzweck des Rechtsstreits darin besteht, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, und“ zum anderen „mit dem Rechtsstreit unbegründete Ansprüche verfolgt werden“. Abgesehen davon, dass es zahlreiche nicht missbräuchliche, etwa prozesstaktische Gründe gibt, einen Rechtsstreit auch auf Nebenthemen zu erstrecken, ist es nicht Aufgabe der Gerichte, Motive bzw. den

„Hauptzweck“ einer Klage zu ermitteln. Auch die Frage, ob mit einem Rechtsstreit „*unbegründete Ansprüche*“ verfolgt werden, dürfte häufig nicht klar zu beantworten sein. Anfangs vermeintlich unbegründete Ansprüche können sich im Prozessverlauf als begründet herausstellen.

Die in § 615 Abs. 2 ZPO-E vorgesehenen Kriterien, die sich an der Anti-SLAPP-Richtlinie orientieren, sollten daher konkretisiert werden, um die Abgrenzung zu berechtigten ohne Missbrauchsabsicht erfolgenden Rechtsverfolgungen, die primär-, konventions- und verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantien unterliegen, zu erleichtern.

Der in § 615 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO-E gefragte *Hauptzweck der Verhinderung* einer öffentlichen Beteiligung wird auch jedem berechtigten, ohne Missbrauchsabsicht auf dem weiten Feld öffentlicher Beteiligungen (Art. 4 Nr. 1 der Anti-SLAPP-Richtlinie) erhobenen äußerungsrechtlichen Unterlassungsbegehren innewohnen. Daher sollte entsprechend der Missbrauchsdefinition in Art. 4 Nr. 3 der Anti-SLAPP-Richtlinie hervorgehoben werden, dass es dem Kläger nicht um die Wahrnehmung eigener Rechte geht, sondern er unter Inanspruchnahme der Justiz sachfremde Ziele verfolgt. Maßgeblich kann daher nur ein wesentlich überhöhter oder unangemessener Anspruch sein.

Dadurch würde auch die in Ziffer 2 kumulativ vorausgesetzte *Unbegründetheit* des geltend gemachten Anspruchs, die in vielen Fällen legitimer Rechtsverfolgungen gegeben sein wird, als Tatbestandsmerkmal eingegrenzt. **Es liegt in der Natur gerichtlicher Auseinandersetzungen, dass einige der geltend gemachten Ansprüche – dem Zweck eines Gerichtsverfahrens entsprechend – später für unbegründet befunden werden.** Die Möglichkeit einer solchen Klärung darf und sollte nicht von deren Ergebnis abhängig gemacht werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 615 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

(2) Ein Rechtsstreit aufgrund der öffentlichen Beteiligung des Beklagten wird missbräuchlich geführt, wenn

1. der Hauptzweck des Rechtsstreits **anstatt in der Wahrnehmung von Rechten** darin besteht, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, und

2. mit dem Rechtsstreit **bewusst unbegründete Ansprüche** verfolgt werden.

(Hinzufügungen hervorgehoben)

4.4.3 Auslegungsindizien (§ 615 Abs. 3 ZPO-E)

Die in Absatz 3 des § 615 ZPO-E aufgeführten Auslegungsindizien sollten ebenfalls trennschärfer konturiert werden. Sie sind teils sehr pauschal formuliert und sollten in dieser Form nicht beibehalten werden.

4.4.3.1 Anspruch überhöht oder unangemessen (§ 615 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO-E)

Das aus der Richtlinie übernommene Kriterium eines *überhöhten* oder *unangemessenen Anspruchs* in § 615 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO-E ist ebenfalls wenig zur Abgrenzung zu berechtigten Rechtsverfolgungen geeignet. Denn die Höhe oder Angemessenheit des Anspruchs ist ebenfalls Gegenstand der gerichtlichen Klärung, die im Grundsatz zulässig bleiben muss. Im Interesse der Rechtsfortbildung und angesichts divergierender Rechtsprechung bedarf es ferner einer Erheblichkeitsschwelle. Dies auch, weil die anwaltliche Vorsicht es in Zweifelsfällen gebieten kann, einen höher bezifferten Anspruch geltend zu machen.

Formulierungsvorschlag:

§ 615 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

1. *der vom Kläger geltend gemachte Anspruch oder ein Teil davon **offensichtlich** überhöht oder unangemessen ist*

(Hinzufügungen hervorgehoben)

4.4.3.2 Streitwert überhöht (§ 615 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO-E)

Die Angemessenheit des Streitwerts unterliegt – wie die Begründetheit des Anspruchs – der Feststellung durch das erkennende Gericht. Dabei hängen die Werte insbesondere bei den im Äußerungsrecht relevanten Unterlassungsbegehren stets von einer subjektiven Einschätzung ab, die die Gerichte zudem sehr unterschiedlich handhaben. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Streitwert jedenfalls im Hauptsacheverfahren noch vor Zustellung einer Klage nach freiem Ermessen durch das Gericht festgesetzt wird (§ 63 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO), so dass sich der Beklagte grundsätzlich auf eine objektivierte Streitwertfestsetzung im Verfahren verlassen kann. Auch das Kriterium eines überhöhten Streitwerts kann daher allenfalls in Verbindung mit einem subjektiven Element und einer Erheblichkeitsschwelle zur Abgrenzung taugen.

Formulierungsvorschlag:

§ 615 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

2. *der Kläger einen auf eine in Nummer 1 nicht genannte Weise **offensichtlich** überhöhten Streitwert zugrunde legt*

(Hinzufügungen hervorgehoben)

4.4.3.3 Parallele Verfahren (§ 615 Abs. 3 Ziffer 3 ZPO-E)

Das Indiz paralleler Verfahren wird nur in seltenen Fällen zutreffend auf eine missbräuchliche Verfahrensführung schließen lassen.

In presserechtlichen Angelegenheiten ist es häufig der Fall, dass die vom Betroffenen als rechtswidrig qualifizierten Inhalte von zahlreichen voneinander unabhängigen Verlagen und Plattformbetreibern verbreitet werden. Aufgrund des in der äußerungsrechtlichen Judikatur vorherrschenden engen Verständnisses der Kerntheorie erfordert eine vollstreckungsfähige Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen ein Vorgehen aufgrund jeder einzelnen Veröffentlichung gegen jeden einzelnen Verlag, Sender und Anbieter.

Für den Betroffenen wäre es oftmals eine mit dem gebotenen Persönlichkeitsrechtsschutz unvereinbare Hürde, sämtliche dieser Veröffentlichungen in demselben, gegen mehrere Gegner gerichteten Verfahren anzugreifen. Zum einen würde dies aufgrund der Vielzahl der Gegner und der kumulierten Gegenstandswerte zu einem erheblichen zusätzlichen Prozesskostenrisiko führen. Zum anderen würde die Komplexität eines solchen Verfahrens die insbesondere im Äußerungsrecht gebotene schnellstmögliche Anspruchsdurchsetzung vereiteln.

Parallele Verfahren eignen sich daher nur dann als Missbrauchsindiz, wenn diese Vorgehensweise keinen sachlichen Gründen entspringt (vgl. § 8c Abs. 2 Nr. 7 UWG),⁹ sondern lediglich dazu dient, zusätzliche Einschüchterung zu schaffen.

⁹ BGH, Beschluss vom 11.09.2012 - VI ZB 61/11.

Formulierungsvorschlag:

§ 615 Abs. 3 Ziffer 3 ZPO-E sollte daher wie folgt ergänzt werden:

3. *der Kläger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) **ohne sachlichen Grund** parallele Verfahren in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten führt.*

(Hinzufügungen hervorgehoben)

4.4.3.4 Einschüchterung, Belästigung, Drohung (§ 615 Abs. 3 Ziffer 4 ZPO-E)

Die in § 615 Abs. 3 Ziffer 4 ZPO-E genannten Indizien der Einschüchterung, Belästigung oder Drohung sind nicht zur Kennzeichnung missbräuchlicher Klagen geeignet. Dass der Beklagte einen Rechtsstreit und der Empfänger ein anwaltliches Schreiben als einschüchternd, bedrohlich oder jedenfalls belästigend empfindet, dürfte in allen Rechtsgebieten die Regel sein.

Die außergerichtliche Androhung rechtlicher Schritte ist für den Betroffenen nicht nur die einzige Möglichkeit, die Rechtsverletzung zeitnah und kostengünstig zu beenden, sondern ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sogar eine notwendige Voraussetzung für eine zügige prozessuale Rechtsdurchsetzung. Dass es mit dem berechtigten Rechtsschutzinteresse des Betroffenen nicht vereinbar wäre, bei der Geltendmachung seiner Ansprüche darauf achten zu müssen, diese möglichst verträglich und „unbedrohlich“ zu formulieren, bedarf keiner näheren Begründung.

Im Interesse eines angemessenen Grundrechtsausgleichs bietet es sich daher an, auf bestehende strafrechtliche Kategorien und Einordnungen abzustellen.

Formulierungsvorschlag:

§ 615 Abs. 3 Ziffer 4 ZPO-E sollte daher wie folgt präzisiert werden:

4. *der Kläger oder sein Prozessbevollmächtigter sich vor dem beziehungsweise im Verfahren oder in parallelen Verfahren in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten **in strafbarer Weise** Mitteln der Einschüchterung, Belästigung oder Drohung bedient hat beziehungsweise bedient.*

(Hinzufügungen hervorgehoben)

4.4.3.5 Prozessverschleppung (§ 615 Abs. 3 Ziffer 5 ZPO-E)

Das in § 615 Abs. 3 Ziffer 5 ZPO-E aufgeführte Indiz der Absicht der Prozessverschleppung stellt vernünftiger Weise auf den Zweck des Verfahrens und die Sicht des Klägers ab. Auch sind für dieses Beispiel missbräuchlicher Rechtswahrnehmung keine legitimen Begleitmotive ersichtlich. Es sollte beibehalten werden.

4.4.3.6 Sonstige Missbräuchlichkeit (§ 615 Abs. 3 Ziffer 6 ZPO-E)

Das in § 615 Abs. 3 Ziffer 6 ZPO-E systematisch als Auslegungsindiz aufgeführte Merkmal der sonst missbräuchlichen Verfahrensführung ist an dieser Stelle tautologisch, zirkelschlüssig und ohne jeden Mehrwert. Dass die Auflistung des Absatzes weder hinreichend noch abschließend ist, wird aus der Systematik und sowie der einleitenden Formulierung „insbesondere“ hinreichend deutlich. Das Gericht muss einen solchen, nicht explizit geregelten Missbrauch dann aber gesondert begründen. Indem durch das „insbesondere“ und Ziffer 6 die Möglichkeit weiterer, nicht geregelter Fälle, doppelt in den Raum gestellt würde, besteht die Gefahr, dass die Gerichte an ihre Begründungspflicht geringere Anforderungen stellen.

Kürzungsvorschlag:

Im Interesse der Normenklarheit und Übersichtlichkeit sollte § 615 Abs. 3 Ziffer 6 ZPO-E ersatzlos gestrichen werden.

4.4.4 Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 616 ZPO-E)

Das Ziel, über missbräuchliche Klagen beschleunigt zu entscheiden, ist in einem ohnehin vom Beschleunigungsgebot umfassten rechtsstaatlichen Verfahren schwer zu erreichen. Das von der Richtlinie und in § 616 ZPO-E statuierte Ziel, missbräuchliche Klagen vorrangig zu behandeln, ist darüber hinaus geeignet, in der Praxis das Gegenteil zu bewirken. Denn eine förmliche Feststellung als „missbräuchlich“ erfordert ein gesondertes Verfahren, das eine umfassende Anhörung der Parteien sowie eine angemessene Rechtsmittelkontrolle voraussetzt. Da sich wiederum wesentliche Teile der Missbrauchsdefinition mit der Frage der Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs überschneiden, besteht die Gefahr, durch die im RefE vorgeschlagene Regelung anstelle der Beschleunigung eine Vervielfachung des Verfahrensaufwands für Gericht und Parteien zu bewirken.

Mit Rücksicht auf das ohnehin geltende Beschleunigungsgebot und die in den §§ 272 ff. ZPO eröffneten Möglichkeiten einer beschleunigten Verfahrensführung hält die BRAK die in § 616 ZPO-E vorgesehene Sonderregelung schließlich nicht zur Erreichung des in Art. 7 der Richtlinie vorgegebene Ziel für erforderlich. § 616 ZPO-E sollte daher ersatzlos entfallen oder als unverbindliche Zielvorgabe formuliert werden.

4.4.5 Verfahren

Aus Sicht der BRAK besteht die Gefahr, dass bereits der Einwand, eine Klage sei missbräuchlich, zu einer erheblichen Verfahrensbeeinträchtigung des Klägers führen kann. Daher sollte der RefE zusätzlich durch geeignete Verfahrensregeln sicherstellen, dass jedenfalls die folgenden prozessualen Rechte des Klägers gewahrt bleiben.

4.4.5.1 Effektiver Eilrechtsschutz

Der Schutz vor Einschüchterungsklagen darf nicht dazu führen, dass der bloße Missbrauchseinwand, etwa durch die Anhörung Dritter, den insbesondere bei Medienberichterstattungen für einen effektiven Grundrechtsschutz essentiellen Eilrechtsschutz verzögert und/oder entwertet. **Eine ausgewogene Balance zwischen dem Schutz vor Einschüchterungsklagen und dem Zugang zum Recht muss gewahrt bleiben.**

4.4.6 Missbrauchsprüfung nur auf substantiierten Einwand

In Übereinstimmung mit dem im deutschen Zivilprozessrecht geltenden Beibringungsgrundsatz und der Dispositionsmaxime sollte eine Prüfung der Missbräuchlichkeit zudem nur auf entsprechenden und hinreichend substantiierten Einwand der Beklagtenseite hin erfolgen. Hierfür spricht auch, dass eine Prüfung von Amts wegen zu einer regelhaften Verzögerung führen könnte, die einem effektiven Eilrechtsschutz entgegenstünde. Für eine Prüfung von Amts wegen besteht auch kein Bedarf, da die Beklagtenseiten die missbräuchliche Verfahrensführung bei entsprechenden Anhaltspunkten im eigenen Interesse erheben wird.

4.4.6.1 Rechtliches Gehör

Die Prüfung der Missbräuchlichkeit birgt in Verbindung mit damit verbundenen Konsequenzen erhebliche Rechtsschutzrisiken für den Kläger. Umso wichtiger ist es, dass die Betroffenen bereits in diesem Stadium umfassend anzuhören. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden.

4.4.6.2 Rechtsschutz

Wenn das Gericht eine Klage bereits vor Verfahrensende als missbräuchlich qualifizieren kann, muss dem Kläger ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Die möglichen Rechtsschutzmechanismen (z.B. sofortige Beschwerde) sollten klar beschrieben und im Entwurf systematisch verankert werden. Wenn die Qualifikation hingegen nur im Zusammenhang mit konkreten Rechtsfolgen (insbesondere § 617 ZPO-E) erfolgen kann, genügt ein Rechtsmittel gegen diese Rechtsfolge.

4.4.7 Prozesskostensicherheit (§ 617 ZPO-E)

Gegen eine aufgrund der vorläufigen Qualifikation eines Verfahrens als missbräuchlich erfolgte Anordnung der Leistung einer Prozesskostensicherheit nach § 617 ZPO-E muss dem Kläger ein Rechtsmittel (sofortige Beschwerde) zustehen; dies folgt auch aus Art. 7 Abs. 1 2. HS der Richtlinie.

Ergänzungsvorschlag:

§ 617 ZPO-E sollte daher wie folgt ergänzt werden: *Der Kläger leistet auf Verlangen des Beklagten wegen der Prozesskosten Sicherheit. Die §§ 111 bis 113 sind anzuwenden. **Gegen den Beschluss, der dem Kläger unter Anwendung von Satz 1 zur Leistung von Prozesskostensicherheit verpflichtet, findet die sofortige Beschwerde statt.***

(Hinzufügungen hervorgehoben)

4.4.8 Rechtsanwaltsvergütung (§ 618 Abs. 3 ZPO-E)

Das System der pauschalierten Anwaltsvergütung sollte beibehalten werden.

Die durch die Richtlinie vorgegebene „vollständige Erstattung“ der dem Beklagten entstandenen Kosten soll entsprechend des Referentenentwurfs durch § 618 ZPO-E umgesetzt und damit in die Form eines prozessualen Anspruchs gegossen werden. Die Anti-SLAPP-Richtlinie adressiert mit Blick auf die vollumfängliche Kostenerstattung ausdrücklich die Konstellation, dass das nationale Recht nicht vorsieht, dass die Kosten der Rechtsvertretung über das in gesetzlichen Honorartabellen Festgelegte hinaus zur Gänze erstattet werden. Für diesen Fall sollen „die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Kläger diese Kosten durch andere nach nationalem Recht verfügbare Instrumente in vollem Umfang trägt.“¹⁰

Demnach stünde die Anti-SLAPP Richtlinie nicht dem Ansatz entgegen, die umfängliche Kostenerstattung materiellrechtlich auszugestalten – die Anpassung und Durchbrechung des prozessualen Kostenerstattungsrechts wäre demnach nicht erforderlich.

4.5 Evaluierung

Der Entwurf sieht vor, dass das Gesetz nicht evaluiert werden soll, da eine Evaluation ohnehin auf Europäischer Ebene stattfinden sollte.

Dem ist nicht zuzustimmen.

Die Anti-SLAPP-Richtlinie gilt grundsätzlich nur für grenzüberschreitende Fälle. Der Entwurf geht mit der vorgesehenen Geltung auch für reine Inlandsfälle über die notwendige Umsetzung hinaus. Unter

¹⁰ ABI. L vom 16.4.2024 6/14, Rz. 41.

Berücksichtigung der oben dargestellten Bedenken und dem Appell, die Anti-SLAPP-Richtlinie nur zurückhaltend umzusetzen, wird dies kritisch gesehen.

Die Inlandsgeltung begründet der Entwurf damit, dass der grenzüberschreitende Bezug nur dann fehle, wenn beide Parteien des potenziellen SLAPP-Verfahrens ihren Wohnsitz im Inland haben und sich auch „alle anderen für den betreffenden Sachverhalt relevanten Elemente“ im Inland „befinden“. Vornehmlich nehme die Anti-SLAPP-Richtlinie journalistische Tätigkeit genauso wie andere mediale Berichterstattung und sonstige öffentliche Meinungsäußerungen in den Blick, sodass ohnehin nur ein sehr kleiner Anwendungsbereich für rein innerstaatliche Sachverhalte verbliebe. Es erscheine auch sachlich nicht gerechtfertigt, Betroffenen solcher Sachverhalte die im Zuge der Richtlinienumsetzung vorzusehenden ergänzenden Verfahrensrechte und sonstigen Schutzvorkehrungen zu versagen. Selbst wenn man dieser Einschätzung grundsätzlich folgte, bleiben die oben dargelegten Bedenken gegen die Richtlinie und die Frage bestehen, ob in Deutschland überhaupt ein SLAPP-Problem besteht (siehe dazu oben in [Abschnitt 2.](#)).

Der deutsche Gesetzgeber sollte sich daher jedenfalls für die Frage der reinen Inlandsgeltung nicht des Mittels der Evaluierung begeben und die Umsetzung ins deutsche Recht und vor allem die Inlandsgeltung innerhalb von fünf Jahren evaluieren.

* * *